

## Information zur Vorsorgevollmacht

Am 1. Juli 2007 ist das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG 2006) in Kraft getreten. Unter anderem ist jetzt geregelt, auf welche Weise und mit welchen Voraussetzungen ein entscheidungsbefugter Vertreter in medizinischen Angelegenheiten für den Fall bestimmt werden kann, dass man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist.

Bisher musste der behandelnde Arzt – Notfälle ausgenommen – bei Gericht einen Sachwalter anfordern, beispielsweise zur Entscheidung über die Zustimmung zu einer Operation. Abgesehen von dem erforderlichen Aufwand und Zeitintervall von meist mehreren Tagen, stehen im Hinblick auf unsere Bevölkerungsentwicklung bald nicht mehr genug Sachwalter zur Verfügung. Wesentlich ist auch, dass der **im Vorhinein bestimmte Vertreter** meist eine enge Bezugsperson sein wird, während der vom Gericht bestellte Sachwalter ein völlig Fremder sein kann. Der Status eines nahen Angehörigen oder Partners alleine – also ohne Vollmacht – ist für solche Entscheidungen rechtlich bedeutungslos, d.h. ein Arzt ist keinesfalls daran gebunden.

Am Ende dieser Information ist der Link zu dem vom Justizministerium erarbeiteten **verbindlichen Formular** für eine Vorsorgevollmacht angegeben.

WICHTIG: Die "einfache" Vorsorgevollmacht, gewissermaßen freihändig errichtet, berechtigt nur zu Entscheidungen über einfache (!) medizinische Maßnahmen. Soll die Vollmacht – m. E. einzig sinnvoll – auch zu Entscheidungen über größere Angelegenheiten, beispielsweise Operationen, zumal solche mit deutlichen Risiken, berechtigen, so muss diese Vollmacht vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Bezirksgericht errichtet werden. Auch muss in der Vollmacht ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Das Legen einer PEG-Sonde (zur künstlichen Ernährung) ist bereits ein größerer Eingriff mit Risiken.

Die Vorsorgevollmacht kann man vom Juristen in ein zentrales Register (ÖZVV) eingetragen lassen, muss man aber nicht. Ein solcher Akt ist aber sicher ratsam, um beispielsweise in einer akuten Situation auch ohne die Bestätigung eines Rechtsanwaltes eine Qualifikation als Bevollmächtigter nachweisen zu können.

Zum Wirksamwerden einer Vorsorgevollmacht muss nämlich der Bevollmächtigte mit einem ärztlichen Zeugnis über den Verlust der Entscheidungs- oder Äußerungsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Rechtsanwalt (Notar) gehen und erhält erst dann die Bestätigung über das Wirksamwerden einer Bevollmächtigung.

*Link zum Vorsorgevollmachtsformular:*

[http://www.bmj.gv.at/\\_cms\\_upload/\\_docs/formular\\_vorsorgevollmacht.pdf](http://www.bmj.gv.at/_cms_upload/_docs/formular_vorsorgevollmacht.pdf)